

55. Was gehört zum Begriffe der Beschädigung eines Grabes im Sinne des §. 168 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Urtr. v. 12. März 1885 g. B. u. Gen. Rep. 396/85.

I. Landgericht Dresden.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten B. und R. ist unbegründet. Gegen R. ist der Thatbestand des Vergehens aus §. 168 St.G.B.'s in zwei Fällen, gegen B. Anstiftung zu diesem Vergehen in vier Fällen festgestellt; die rechtliche Beurteilung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Nach der Beweisaufnahme des Instanzgerichtes richtete sich das Handeln der Angeklagten in allen von der Verurteilung betroffenen Fällen gegen sogenannte doppelte oder mehrfache, d. h. gegen solche Grabstätten, welche im Privatbesitze befindlich und von ihrer Anlage

an dazu bestimmt waren, oberhalb der zuerst Begrabenen die Einlegung noch eines oder zweier Särge möglich zu machen. Für die Fälle nachträglicher Grablegung bestand die Geschäftsanweisung, daß die Grabstätten bis an den Sargdeckel des unteren Grabes ausgeschachtet, und die oberen Särge auf die Decke des unteren aufgestellt werden sollten. Der Angeklagte B. hat nun in vier Fällen, nachdem bei der Ausschachtung sich herausgestellt, daß bei ordnungsmäßiger Aufstellung des oberen Sarges der erforderliche Zwischenraum zwischen diesem und der Erdoberfläche nicht verblieb, seine Arbeiter, und zwar zweimal den Mitangeklagten R. und zweimal andere Arbeiter, angewiesen, die Deckel der unteren Särge auszuheben. In allen diesen Fällen haben sodann die Arbeiter der Anweisung gemäß die Deckel der unteren Särge losgebrochen, diese Sargdeckel ganz entfernt und auf die sonach bloß gelegten Leichen Erde geschaufelt, um auf diese Weise für die Unterbringung anderer Särge den nötigen Raum zu gewinnen. Wenn in diesem Verfahren der Angeklagten eine unbefugte Beschädigung von Gräbern erkannt worden, so erscheint dies völlig unbedenklich; die Einwendung der Revision aber, daß den Angeklagten nur eine Beschädigung von Särgen nachgewiesen sei, letztere aber nicht als Teile des Grabes angesehen werden könnten, sondern selbständige Dinge im Grabe verblieben, ist thatsächlich und rechtlich unhaltbar. Zum Grabe im Sinne des Strafgesetzes wird der ausgegrabene Schacht erst dann, wenn in demselben ein Toter bestattet worden; daß also der in die Erde versenkte Sarg mit dem Toten einen Teil, und sogar den wesentlichsten Teil des Grabes in jenem Sinne ausmacht, kann nicht mit Grund bestritten werden. Sodann war das Thun der Angeklagten nicht bloß gegen die Särge gerichtet. Dasselbe enthielt unverkennbar eine Störung der Totenruhe, zu deren Schutz die Strafbestimmung gegeben ist, eine Pietätsverletzung, deren Stellung unter das Strafgesetz um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, als durch dasselbe Handlungen, wie beschimpfender Unfug an Gräbern, getroffen werden, bei welchen der dort bestattete Leichnam ganz unberührt bleibt. Daß den Angeklagten ein Recht zu dem, was sie gethan, zugestanden habe, ist von ihnen nicht behauptet, das Gegenteil vielmehr ausdrücklich festgestellt. Ebenso ist für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten vorsätzlich gehandelt und, auch abgesehen von der erwähnten Geschäftsanordnung und deren Erkenntnis, das Bewußtsein von dem Unbefugten ihres Handelns gehabt

haben. Endlich ist auch die Annahme des Instanzgerichtes, daß die Einwirkung des Angeklagten B. auf den Mitangeklagten und die beiden anderen Arbeiter, im Hinblick auf den eingetretenen Erfolg seiner Thätigkeit, als kriminalrechtlich strafbare Anstiftung anzusehen sei, von Rechtsirrtum frei.